

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON
GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Korrektur zum ADN 2019

Teil 3, Kapitel 3.3, 3.3.1, SV 386

„und die Vorschriften des Kapitels 9.6.“

ändern in:

„und die Vorschriften des Kapitels 9.6 des ADR.“.
